

# POSITIONSPAPIER

## *Alterssicherung zukunftsfähig gestalten*

### *Forderungen der Chemie-Arbeitgeber zur Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung*

Stand: 17. September 2018

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie in Deutschland. Er vertritt die Interessen seiner zehn regionalen Mitgliedsverbände mit 1.900 Unternehmen und 580.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

**Bundesarbeitgeberverband  
Chemie e.V.**

Abraham-Lincoln-Str. 24  
D-65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 77881 0  
info@bavc.de

**Bundesarbeitgeberverband  
Chemie e.V.**

Hauptstadtbüro  
Neustädtische Kirchstraße 8  
D-10117 Berlin  
Telefon: +49 30 200599 23  
info@bavc.de

**Bundesarbeitgeberverband  
Chemie e.V.**

Europabüro  
Rue Marie de Bourgogne 58  
B-1000 Brüssel  
Telefon: +32 2 29089 70  
bruessel@bavc.de

Die Chemie-Arbeitgeber nehmen die Herausforderungen des demografischen Wandels ernst. Die **langfristige Finanzierbarkeit** der gesetzlichen Rentenversicherung hat in diesem Zusammenhang hohe Priorität. Vorschläge für Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung müssen einen **gerechten Ausgleich zwischen den Generationen** gewährleisten und dürfen nicht einseitig auf dem Rücken der heutigen und späteren Beitragszahler ausgetragen werden. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im gesamtgesellschaftlichen Interesse dürfen zudem nicht allein den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Die Auswirkungen steigender Beitragssätze heute oder in der nahen Zukunft auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitsplätzen in Deutschland müssen dabei ebenso im Blick behalten werden wie sozialpolitische Ziele der Altersversorgung.

Die demografische Entwicklung führt dazu, dass in dem wesentlich auf einer Umlagefinanzierung basierenden System der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig immer weniger Beschäftigte immer mehr Renten finanzieren müssen. Diese Herausforderung veranlasste den Gesetzgeber bereits Anfang der 2000er Jahre dazu, die **Anhebung der Altersgrenze und die Rücknahme des Leistungsniveaus** durch die Dämpfung von Rentensteigerungen unter gleichzeitiger Förderung zusätzlicher, kapitalgedeckter Altersvorsorge gesetzlich zu verankern. Diese richtigen und weitsichtigen politischen Entscheidungen wurden mit dem Rentenpaket 2014, vor allem mit der abschlagsfreien „Rente mit 63“, konterkariert und der nötige Mentalitätswandel hin zu einem längeren Arbeiten untergraben. Zudem wurden der Rentenversicherung in der letzten Legislaturperiode unter anderem mit der sogenannten „Mütterrente I“ systemfremde Kosten von mehreren Milliarden Euro pro Jahr aufgebürdet. Die erst noch bevorstehenden großen Herausforderungen für die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung wurden dadurch weiter verschärft.

Die Bundesregierung setzt mit den Festlegungen des Koalitionsvertrages diesen falschen politischen Weg in der aktuellen Legislaturperiode fort. Die vereinbarten kurzfristigen Leistungsausweitungen wie die Festschreibung des Rentenniveaus bei 48 Prozent, weitere Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten, die Einführung einer Grundrente und der sogenannten „Mütterrente II“ lassen sich angesichts der sehr guten aktuellen Arbeitsmarktlage heute ohne Beitragssteigerungen finanzieren. Mögliche Beitragssenkungen werden dadurch aber verhindert. Mittelfristig ist durch diese Politik mit deutlichen Beitragssteigerungen und höheren Steuerzuschüssen zu rechnen.

**Zusammenfassung** der Position der Chemie-Arbeitgeber zur Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung:

#### **Steigerungen des Rentenbeitragssatzes vermeiden**

- Der Beitragssatz darf auch langfristig nicht übermäßig steigen. Wir brauchen eine dauerhafte Haltelinie bei 20 Prozent. Jede Steigerung verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit, vernichtet Beschäftigung und erhöht so das Risiko von Altersarmut.
- Die gesetzliche Rentenversicherung ist dank guter Wirtschaftslage leistungsfähig. Dies darf nicht zu Leistungsausweitungen verleiten. Die Finanzierbarkeit muss auch in schwierigen Zeiten und bei fortschreitender Demografie erhalten bleiben.

#### **Demografie stoppt an keiner politischen Haltelinie**

- Die Herausforderung der steigenden Lebenserwartung muss fair zwischen den Generationen verteilt werden; Ziel muss es sein, dass möglichst viele Menschen möglichst lange eine Beschäftigung ausüben. Für die Arbeit der Rentenkommission darf es keine Tabus geben – auch nicht bei der gesetzlichen Regelaltersgrenze.
- Weitere Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten sind jetzt unnötig – neue Wege in die Frühverrentung sind der falsche Weg.

#### **Rentenniveau allein ist nicht entscheidend**

- Die Entscheidung, Rentenerhöhungen zu dämpfen, so das Niveau schrittweise zu senken und zusätzliche Altersvorsorge zu fördern, bleibt richtig. Wenn Renten langsamer steigen als Löhne, resultiert hieraus nicht automatisch Altersarmut.
- Eine Fixierung des Rentenniveaus reduziert Altersarmut nicht, führt aber zu untragbaren Mehrbelastungen durch höhere Steuern oder Beiträge für Unternehmen und Beschäftigte in den kommenden Jahren und Jahrzehnten.
- Mütterrente und Grundrente kosten Milliarden – gerecht sind sie nicht. Die Kosten dürfen nicht die Beitragszahler tragen.
- Wirksam zur Verhinderung von Altersarmut sind eine hohe Beschäftigungsquote, gute (Weiter-)Bildungspolitik, gezielte Zuwanderung sowie Attraktivitätssteigerungen der kapitalgedeckten Vorsorge, insbesondere der betrieblichen Altersversorgung.

Weitere Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind unerlässlich. Ziel muss sein, dass der Beitragssatz auch langfristig nicht übermäßig steigt. Hierzu müssen weitere Reformen vor allem eine Neugewichtung der Aufgaben der Rentenversicherung angehen, wie sie beispielsweise auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung empfiehlt: Das Ziel, im Alter und bei Erwerbsminderung eine angemessene, beitragsbezogene Versorgung zu gewährleisten, muss im Vordergrund stehen. Dagegen sollten nicht beitrags erworbene Leistungen zurückgeführt werden. Sozialpolitische Ziele, die hinter der Gewährung solcher versicherungsfremden Leistungen stehen, können in der Regel außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung besser erreicht werden.

Reformen, die auf diesen Grundsätzen aufbauen, tragen dazu bei, die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern. Sie stärken zugleich das Äquivalenzprinzip und die Akzeptanz des bestehenden Rentensystems, weil die eingezahlten Beiträge in stärkerem Maße die eigene Rentenanwartschaft erhöhen und weniger für andere Aufgaben eingesetzt werden. Damit wird dem vor allem demografisch bedingten Sinken der Rendite der Beitragsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung entgegengewirkt.

Dies sollte im Fokus der Arbeit der Rentenkommission stehen, die nach dem Willen der Bundesregierung die Weichen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Rentenpolitik ab dem Jahr 2025 stellen soll.

Viele der in der letzten Legislaturperiode umgesetzten und auch der im Koalitionsvertrag für die kommenden Monate und Jahre angekündigten Maßnahmen gehen leider in eine andere Richtung und konterkarieren insoweit auch die Arbeit der Rentenkommission.

### **Festschreibung des Rentenniveaus ist unnötig und nicht generationengerecht**

Die Entscheidung von Anfang der 2000er Jahre, das Leistungsniveau der Rentenversicherung durch Dämpfung der Rentensteigerungen schrittweise zurückzunehmen und zusätzliche Altersvorsorge zu fördern, bleibt richtig. Wenn das Rentenniveau langsamer steigt als die Löhne, resultiert hieraus nicht automatisch mehr Altersarmut. Denn entgegen der vielfachen Annahme sinkt die absolute Höhe der Rente nicht; sie steigt nur langsamer.

Hinzu kommt, dass Altersarmut heute kein Massenphänomen ist: Aktuell sind knapp drei Prozent der Altersrentner auf Grundsicherung angewiesen. Dies wird sich auch in den kommenden Jahren nicht dramatisch verändern. Stellt man auf die sogenannte materielle Entbehrung als Armutsindikator ab, so fasste das Statistische Bundesamt 2016 als Ergebnis zusammen: **„Materielle Entbehrung ist für Seniorinnen und Senioren weniger ein Thema als für junge Menschen.“** Demnach sind heute gut drei Prozent der 65-Jährigen und Älteren von erheblicher materieller Entbehrung betroffen, während es in der Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen über fünf Prozent sind.

Eine Festschreibung oder Erhöhung des Rentenniveaus kommt dabei grundsätzlich nicht denjenigen Rentnern zugute, die von Altersarmut bedroht oder betroffen sind. Ihnen fehlt es in aller Regel bereits an erworbenen Rentenpunkten. Die Ursachen hierfür sind vor allem Arbeitslosigkeit oder geringe Erwerbstätigkeit während eines längeren Zeitraums; also gebrochene Erwerbsbiografien. Bei heute bestehender Altersarmut ist hier zielgenauer und sinnvoller mit Grundsicherungsinstrumenten außerhalb der Rentenversicherung gegenzusteuern und zu helfen. Wirksame Schritte zur Verhinderung künftiger Altersarmut sind eine hohe Beschäftigungsquote, eine gute Bildungspolitik, zielgerichtete Zuwanderung von Fachkräften und Investitionen in den Erhalt der langfristigen Beschäftigungsfähigkeit der heutigen und zukünftigen Arbeitnehmer.

Selbst wenn die wirtschaftliche Entwicklung weiter so erfreulich verläuft wie zurzeit, läge die finanzielle Mehrbelastung allein durch die Festschreibung des Rentenniveaus auf 48 Prozent, wie jetzt im Rentenpaket 2018 enthalten, bei etwa vier Milliarden in 2025. Schon eine nur wenig schlechtere Wirtschaftsdynamik, wie sie beispielweise vor drei Jahren auch noch im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung angenommen wurde, ergeben sich entsprechende jährliche Mehrbelastungen von rund 15 Milliarden Euro. Bis zum Jahr 2045 wäre bei einer Fortschreibung einer Haltelinie von 48 Prozent für das Rentenniveau mit Mehrkosten von insgesamt mehreren hundert Milliarden Euro zu rechnen.

Die Chemie-Arbeitgeber lehnen deswegen jede Fixierung oder gar Erhöhung des Rentenniveaus ab.

## **Beitragssatz ambitioniert begrenzen – nicht mehr als 20 Prozent**

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt aktuell bei 18,6 Prozent. Er ist ein wesentlicher Kostenfaktor für die Beitragszahler und die Arbeitskosten in Deutschland. Ohne die von der großen Koalition verabredeten Leistungsausweitungen könnte er dank der aktuell guten wirtschaftlichen Situation kurzfristig sogar noch einmal sinken. Die im Koalitionsvertrag und dem Rentenpaket 2018 festgelegte Deckelung bei 20 Prozent bis 2025 wird angesichts der Arbeitsmarktlage und der bestehenden Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung während der aktuellen Legislaturperiode ohnehin einzuhalten sein. Später wird er jedoch deutlich ansteigen. Die jetzt vorgesehenen Leistungsausweitungen werden diese Entwicklung verschärfen.

Für 2030 wird – schon ohne weitere Leistungsausweitungen in dieser Legislaturperiode – ein Beitragssatz von knapp 22 Prozent erwartet; bis 2045 wird er weiter bis auf 23,8 Prozent ansteigen. Sollten die von der großen Koalition verabredeten neuen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden, muss für 2030 von über 22 Prozent und von 24,4 Prozent in 2045 ausgegangen werden.

Wir brauchen deshalb eine dauerhafte Begrenzung dieses Anstiegs. Eine realistische aber ambitionierte, dauerhaft wirksame Grenze muss bei 20 Prozent liegen. Dies liegt im Interesse der Unternehmen und Beschäftigten; heute ebenso wie in den kommenden Jahrzehnten. Steigt der Rentenbeitragssatz unkontrolliert weiter an, führt das zu Verschlechterungen der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und lässt das Beschäftigungsniveau sinken. Die Summe der Sozialversicherungsbeiträge ist ohne eine solche Begrenzung nicht unter 40 Prozent zu halten. Darüber hinaus begrenzen steigende Beiträge den finanziellen Spielraum der Beschäftigten und Unternehmen für private und betriebliche Altersvorsorge – ausgerechnet bei der Generation von Beschäftigten, die geringere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten hat und verstärkt auf zusätzliche, kapitalgedeckte Vorsorge setzen muss.

## **Äquivalenzprinzip wahren, gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Steuermitteln finanzieren**

Die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen bzw. gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wie die Höherbewertung von Kindererziehungszeiten („Mütterrente“), eine spezielle Förderung der Renten von Geringverdienern oder eine Grundrente dürfen nicht mit Beitragsmitteln aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Solche versicherungs- und systemfremde Leistungen sind aus Steuermitteln zu finanzieren und dürfen nicht zum Anlass genommen werden, die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung unnötig zu belasten. Zu Recht werden die Entgeltpunkte, die ein Elternteil für Kinder gutgeschrieben bekommt, die heute geboren werden, auch über Steuermittel finanziert.

Die „Mütterrenten“ für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, sind auch inhaltlich abzulehnen. Sie sind sachlich nicht zu rechtfertigen, haben keine zielgerichtete Wirkung gegen Altersarmut und kommen der Rentnergeneration zugute, die ohnehin bereits eine sehr gute Absicherung besitzt. Mütter bzw. Väter von vor 1992 geborenen Kindern verfüg(t)en über andere Vorteile in der Rentenversicherung, die der heute aktiven Erwerbsgeneration so nicht mehr zuteilwerden. Eine völlige Gleichstellung bei der Anerkennung der Erziehungszeiten ist deswegen keineswegs notwendig. Gleichzeitig belasten die Mütterrenten die Rentenversicherung oder – für den Fall einer korrekten Finanzierung über Steuermittel – die öffentlichen Haushalte mit bis zu 15 Milliarden Euro im Jahr, wenn die Forderung einer vollen Anerkennung von drei Jahren als Mütterrente III auch noch umgesetzt würde. Auf beiden Finanzierungswegen müssen die heute aktiven Beschäftigten und Unternehmen die Leistungen finanzieren.

Die Anforderung einer Finanzierung aus Steuermitteln gilt auch für eine Grundrente, wie sie im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Eine solche Leistung hat keinen rentenversicherungsrechtlichen, sondern einen gesamtgesellschaftlichen Charakter und wäre daher aus Steuermitteln zu finanzieren. Das Ziel einer besseren Absicherung von Personen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, ist dabei sozialpolitisch in gewissem Umfang nachvollziehbar. Den konkreten Vorschlag im Koalitionsvertrag lehnen wir dennoch ab. Die Ausgestaltung führt dazu, dass zum Beispiel Personen, die die Anspruchsvoraussetzung der 35 Jahre Beitragszeiten mit überwiegend geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie Erziehungs- und Pflegezeiten erfüllen, bessergestellt werden als

diejenigen, die „nur“ 34 Jahre in Vollzeit gearbeitet haben. Damit wird der Grundsatz verwässert, dass sich die Höhe der Rente nach den eingezahlten Beiträgen richtet. Am persönlichen Bedarf orientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen sind der Rentenversicherung dem System nach fremd. Eine Versicherung kann nur funktionieren, wenn sich die Leistungen an den Beiträgen ausrichten. Auf keinen Fall dürfen die Kosten für eine solche Fürsorgeleistung den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Darüber hinaus ist in jedem Fall davon abzusehen, Zeiten der Arbeitslosigkeit als Beitragszeiten zu werten.

### **Rentenzugangsalter muss demografische Entwicklung widerspiegeln**

Bei weiter steigender Lebenserwartung geht an einer Erhöhung der gesetzlichen Regelaltersgrenze kein Weg vorbei. Sie hilft, die Lasten aus der steigenden Lebenserwartung fairer zwischen den Generationen zu verteilen und begrenzt angesichts des demografischen Wandels außerdem den Rückgang des Arbeitskräftepotenzials. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Menschen bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus eine Beschäftigung ausüben. Hierfür sind präventive Maßnahmen, die zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen, notwendig und sinnvoll.

Es muss für die Zukunft sichergestellt werden, dass sich **Regelaltersgrenze und tatsächliches Rentenzugangsalter stärker annähern**. Zudem sollte die Regelaltersgrenze der Normalfall sein und nicht aufgrund zahlreicher Sonderregelungen zum Ausnahmefall werden. Zusätzliche neue Modelle zur früheren Inanspruchnahme einer Voll- oder Teilrente sind vor dem Hintergrund der notwendigen längeren Arbeitszeit abzulehnen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie an das Lebensalter oder an eine bestimmte Versicherungsdauer anknüpfen sollen und ebenso unabhängig davon, für welche Personengruppe/n ein neuer Frühverrentungstatbestand geschaffen werden soll.

Zur Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gehört auch der Erhalt von Erwerbspersonen in Arbeit. Hier kommt intelligenten Modellen zur **Gestaltung flexibler Übergänge** eine große Rolle zu, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand gewährleisten, ohne dabei die Lebensarbeitszeit zu verkürzen.



Ein solcher Übergang kann bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen; er kann jedoch ebenso gut erst deutlich nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze beendet sein. Die Idee des Flexirentengesetzes ging insoweit in die richtige Richtung, auch wenn die enthaltenen Maßnahmen hinter dem notwendigen Ziel zurückblieben. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang vor allem eine vollständige Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen. Zu den notwendigen Maßnahmen zählt daneben auch eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Langzeitkonten bzw. Wertguthaben.

### **Erwerbsminderungsrente darf kein Ersatz für Branchenlösungen werden**

Eine auskömmlich ausgestaltete Erwerbsminderungsrente ist grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung; eine regelmäßige Überprüfung ist hier hilfreich. Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen die Regelaltersgrenze nicht im Beruf erreichen können, müssen hinreichend abgesichert sein. Eine von den Beitragszahlern insgesamt finanzierte Erwerbsminderungsrente muss andererseits aber die Ausnahme bleiben. Eine erneute Anhebung der Zurechnungszeiten, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen und mit dem Rentenpaket I vorgeschlagen, kommt aber zumindest zu früh. Das tatsächliche Rentenzugangsalter liegt heute im Schnitt bei rund 63 Jahren. Auch wenn wir Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente generell aufgeschlossen gegenüberstehen; in der zurückliegenden Legislaturperiode sind bereits zwei solche Schritte erfolgt. Deren Wirkung hätte zunächst einmal analysiert werden sollen, bevor weitere Veränderungen erfolgen. Die Änderung wird zudem Personen nahe an der Regelaltersgrenze mit einer Erwerbsminderungsrente besserstellen als bei alternativen Rentenzugängen. Die Folge wird eine deutlich steigende Anzahl von Anträgen auf Erwerbsminderungsrenten sein. Anstelle eines gegebenenfalls mit Abschlägen verbundenen regulären Rentenzugangs mit 63 oder 64 Jahren werden viele Beschäftigte den Weg einer Frühverrentung über eine Erwerbsminderungsrente zumindest prüfen. Neben der völlig falschen Signalwirkung im Hinblick auf die Notwendigkeit des längeren Arbeitens und der neuerlichen Gefährdung des notwendigen Mentalitätswandels werden so auch die Verwaltung der Rentenversicherung unnötig belastet und neue Kosten verursacht.

Ziel muss es sein, dass möglichst viele Menschen bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus eine Beschäftigung ausüben; hierfür sind mehr präventive Maßnahmen notwendig, die zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen.

Sofern über allgemeine Erwerbsminderungsrenten hinaus ein Bedarf für spezielle Vorsorge oder Übergangsregelungen in bestimmten Branchen besteht, müssen diese Branchen selbst entsprechende Modelle gestalten und finanzieren. Ein solcher Bedarf darf nicht über eine Umgestaltung der Erwerbsminderungsrenten allen Beitragszahlern aufgebürdet werden. Eine Gestaltung und Finanzierung zum Beispiel eines etwaigen Alterssicherungsgelds für Beschäftigte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch Teilzeit in ihrem bisherigen Job arbeiten können, läge zunächst in der Verantwortung der Tarifparteien der jeweiligen Branchen. Ein Alterssicherungsgeld müsste dabei so ausgestaltet werden, dass die Beitragszahler nicht zusätzlich belastet werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der ärztliche Einschätzungsspielraum nicht zu „Wunscharbeitsvolumen“ mit vollem Arbeits-einkommen führt. Zudem müssen die betrieblichen Belange gewahrt bleiben, wenn es etwa um den Einsatz des Beschäftigten in einem sehr begrenzten Stundenumfang geht. Vorrangig wäre zu prüfen, ob der Beschäftigte einem anderen Beruf mit einem höheren Arbeitszeitvolumen nachgehen könnte. Ein solcher muss wegen des Rückgangs des Arbeitskräftepotenzials und der steigenden Kostenlast durch Sozialversicherungsabgaben Vorrang vor einer Teilzeitbeschäftigung haben.

Generell müssen zudem präventive Maßnahmen immer Vorrang vor einer Erwerbsminderungsrente haben. Die Prävention von Erwerbsminderungen liegt zunächst in der Eigenverantwortung der Beschäftigten und bei den Betrieben; sie ist aber auch eine Aufgabe der Tarifvertragsparteien der Branchen. Dies ist nicht nur im Interesse der jeweiligen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern auch der Gemeinschaft der Beitragszahler. Ein gesünderes Arbeiten ist notwendige Bedingung für einen langen Verbleib im Erwerbsleben. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Chemie-Sozialpartner haben hierzu in ihrem Tarifvertrag „Lebensarbeitszeit und Demografie“ bereits gute Lösungen für die Branche entwickelt und werden diese Entwicklung weiter fortsetzen.

## **Absicherung von (Solo-)Selbstständigen**

Die Absicherung von (Solo-)Selbstständigen muss nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Selbstverständlich sollen Selbstständige abgesichert sein. Aber hierfür stehen neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch andere Versorgungssysteme (wie beispielsweise berufsständische Versorgungssysteme oder private Rentenversicherungen) zur Verfügung. Insofern geht der Koalitionsvertrag hier einen richtigen Weg.

Die Einbeziehung dieser Gruppe von Erwerbspersonen würde sich für die gesetzliche Rentenversicherung nur kurzfristig „lohnen“. Langfristig **werden bestehende Finanzierungsprobleme dadurch zusätzlich verschärft**, da dieser Personenkreis auch zu einem Zeitpunkt Leistungen erhalten wird, zu dem der demografische Wandel die gesetzliche Rentenversicherung ohnehin schon massiv strapazieren wird. Dieser Sachverhalt muss auch beachtet werden, bevor über die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen, wie zum Beispiel von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung diskutiert und entschieden wird.

## **Umfassendere Renteninformation**

Bisher erhalten die Versicherten mit ihrer Renteninformation Auskunft über die gesetzliche Rente. Für eine aussagekräftige Gesamtbetrachtung müssen jedoch neben der gesetzlichen Rente auch die betriebliche und die private Altersvorsorge betrachtet werden. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass mit einer übergreifenden Renteninformation künftig alle drei Säulen der Altersversorgung abgebildet werden sollen. Im Sinne der Schaffung einer größeren Transparenz ist das ein zu unterstützendes Ziel. Bei der Umsetzung muss jedoch darauf geachtet werden, Arbeitgebern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung keine unverhältnismäßigen bürokratischen Melde- und Informationspflichten aufzuerlegen. Auch muss im Auge behalten werden, ob und welche relevanten Informationen auf diesem Weg wirklich vermittelt werden können. Aufwand und Nutzen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

## **Betriebliche Altersversorgung muss attraktiv sein**

Um die erste Säule der umlagefinanzierten Altersversorgung wirksam unterstützen zu können, sind gute Rahmenbedingungen für die zweite und dritte, kapitalgedeckte Säule nötig. Vor allem die betriebliche Altersversorgung ist in den letzten Jahren immer bürokratischer und damit für Arbeitgeber uninteressanter geworden. Darunter leiden die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und ihre Leistungsfähigkeit. Die Rahmenbedingungen müssen attraktiver sein, damit die kapitalgedeckte Altersvorsorge das rückläufige Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam kompensieren kann. Dies gilt gleichermaßen für Arbeitgeber (z.B. bürokratische Hemmnisse, steuerliche Auswirkungen) wie für Arbeitnehmer (z.B. Doppelverbeitragung). Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat hier erste Verbesserungen gebracht; weitere müssen folgen.

